

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 81 (1966)

Anhang: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Übertrittsordnung)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON ZÜRICH

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung betreffend den Übertritt in die
Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und
den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe
(Übertrittsordnung)¹
vom 18. Oktober 1960**

Abänderung vom 11. Januar 1966

**Der Erziehungsrat
beschliesst:**

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960 zur Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960 werden wie folgt abgeändert:

§ 9. Schüler, die in dem bis Mitte Januar zu erstellenden Zwischenzeugnis in Sprache (schriftlichen und mündlichen Durchschnitt) und Rechnen die Durchschnittsnote 4,5 erreicht haben, sind im Verfahren gemäss § 3 lit. a der Übertrittsordnung von der Übertrittsprüfung befreit und auf Bewährung in die Sekundarschule aufgenommen.

§ 10 Abs. 1. Soweit nach dem gewählten Übertrittsverfahren (§ 3 lit. a und b) die Zuteilung zur Real- und Oberschule ohne Prüfung erfolgt, stellt der Lehrer der 6. Klasse Antrag auf Grund eines bis Mitte Januar erteilten Zwischenzeugnisses.

§ 22. Erscheint auf Grund des bis Ende Januar zu erstellenden Zwischenzeugnisses die Beförderung am Ende des Schuljahres fraglich, so sind die Eltern zu verständigen.

¹ Verordnung vom 11. Juli 1960

Ebenso sind die Eltern zu benachrichtigen, wenn eine Rückversetzung im Laufe des Schuljahres in Frage kommt.

Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft.

Zürich, 11. Januar 1966

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. König

Der Direktionssekretär:

Dr. R. Roemer